



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Stabsstelle Wirtschaftsförderg./ Regionalentwicklung

Vorlagen Nr.:
BV/3/0358

Status: öffentlich

| Gremium | Zuständigkeit | beraten in der Sitzung | | | |
|--------------------------------|---------------|------------------------|-------|---------|-----------|
| | | am | dafür | dagegen | enthalten |
| Haushalts- und Finanzausschuss | Vorberatung | 01.06.2022 | | | |
| Kreisausschuss | Vorberatung | 07.06.2022 | | | |
| Kreistag Vorpommern-Rügen | Entscheidung | 27.06.2022 | | | |

Ergänzungsvereinbarung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) zwischen der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH und dem Landkreis Vorpommern-Rügen zur Liquiditätssicherung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt der Ergänzungsvereinbarung zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Liquiditätssicherung der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (Anlage 1) zu.

Stralsund, 18. Mai 2022

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen mbH (VVR) erbringt seit 01. Oktober 2015 auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Personenverkehrsdienste im Landkreis Vorpommern-Rügen (öDA) in seiner Fassung vom 13. März 2015 Leistungen des straßengebundenen ÖPNV.

Nach den Regelungen des öDA erhält die VVR zur Deckung der Kosten bei der Erstellung des Verkehrsangebotes einen finanziellen Ausgleich. Dieser basiert auf Kostensätzen für jeweils erbrachte Fahrplankilometer, Fahrplanstunden, eingesetzte Fahrzeuge und für indirekte Kosten. Wirtschaftliche Anforderungen, die sich im Laufe der zehnjährigen Vertragslaufzeit aus neuen, sich ändernden und ggf. unwägbareren geschäftlichen Rahmenbedingungen ergeben, sind innerhalb des öffentlichen Dienstleistungsauftrages dahingehend berücksichtigt worden, dass sowohl die Möglichkeit einer Revision (Ziffer 3 Abs. 2 (c) - Anlage 4 öDA) als auch einer einvernehmlichen Vertragsänderung (ableitend aus § 8 Abs. 4 öDA) besteht.

Auf Grund des Krieges in der Ukraine und der Wirtschaftssanktionen gegenüber Russland, die hohe Dieselpreissteigerungen nach sich gezogen haben, wird eine außerordentliche Vergütungsanpassung notwendig. Die öDA-Systematik sieht eine um zwei Jahre versetzte Anpassung der Kostensätze auf Basis der Entwicklung festgelegter Indizes des statistischen Bundesamtes vor. Für 2022 ergibt sich anhand dieses Indizes für den Anteil der Kraftstoffkosten eine deutlich rückläufige Entwicklung (-13,3%). Aus gegenwärtiger Sicht ist davon auszugehen, dass die geplanten monatlichen Ausgleichszahlungen nicht ausreichend sein werden. Eine Fortschreibung des Preisniveaus aus dem ersten Quartal 2022 würde voraussichtlich zu einer Unterdeckung bei der VVR von ca. 1,5 Mio. Euro führen.

Auf Grund der Dringlichkeit zur Liquiditätssicherung haben sich die VVR und der Landkreis Vorpommern-Rügen zu einer einvernehmlichen Ergänzungsvereinbarung entschieden (siehe Anlage 1). Durch diese wird die VVR in die Lage versetzt, ihr Leistungsangebot aufrecht zu erhalten. Die Möglichkeit einer Leistungsreduzierung erscheint vor dem Hintergrund der Tarifinitiative des Bundes (9 Euro-Ticket) mit dem Ziel der deutlich gesteigerten Nutzung des ÖPNV schwer vertretbar, bestünde aber als Maßnahme zur Reduzierung der Dieserverbrauchsmengen.

Den Ende April eingereichten Revisionsantrag lässt die VVR zugunsten der einvernehmlichen Vertragsänderung ruhen. Eine anwaltliche Prüfung bestätigte, dass aufgrund des kurzfristigen und dringlichen Anpassungsverlangens die Revisionsklausel keine geeignete Anspruchsgrundlage darstellen würde (siehe Anlage 2). Die Prüfung ergab zudem, dass keine vergabe- und beihilferechtlichen Bedenken gegen die Ergänzungsvereinbarung bestehen. Diese regelt eine dynamische Anpassung der Kostensätze rückwirkend zum 01. März 2022 und gilt bis Ende des Jahres 2022. Eine Überkompensation ist hierbei ausgeschlossen. Für das Jahr 2023 erfolgt eine neuerliche Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation. Die sonstigen Regelungen des öDA bleiben von der Ergänzungsvereinbarung unberührt und bestehen unverändert fort.

Anlagen:

Anlage 1: Ergänzungsvereinbarung zum öDA

Anlage 2: Umgang mit Preissteigerungen von Dieselmotorkraftstoff - Rechtliche Prüfung

Anlage 3: Vermerk VVR

| | | |
|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkungen: | | <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung |
| Gesamtkosten: | | 1.500.000 EUR |
| Finanzierung | | |
| Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan: | Produkt/Konto: 5470100.5411003 | |
| über- oder außerplanmäßige Ausgabe: | Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME | |
| Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: | Haushaltsjahr: 2022 | 1.500.000 EUR |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| | Haushaltsjahr: | |
| Bemerkungen: Die finanziellen Mittel stehen im Produktsachkonto (PSK) 5470100.5411003 zur Verfügung, da einige Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan für 2022 nicht in vollem Umfang umgesetzt werden können (siehe Anlage 3). | | |